

Angebotspflicht zu Corona-Tests durch Arbeitgeber ab dem 21.4.2021

Informationen über die neue Angebotspflicht zu Corona-Tests durch Arbeitgeber ab dem 21.4.2021 (PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung oder Selbstanwendung), die die Handhabung erleichtern mögen. Die Option 2 dürfte voraussichtlich zu verbreiteter Anwendung kommen.

Die Angebotspflicht besteht wie folgt gegenüber:

- Mitarbeiter_innen, die ausschließlich Zuhause arbeiten:
Kein Testangebot notwendig
- Mitarbeiter_innen, die nicht ausschließlich Zuhause arbeiten:
Ein Testangebot pro Woche.
- Mitarbeiter_innen mit Kontakt in Gemeinschaftsunterkünften, mit Kontakt zu Menschen ohne Schutzmaske und/oder Publikumsverkehr:
Zwei Testangeboten pro Woche.

Option 1:

Träger führen die Testungen selbst mit **eigenem fachkundigem oder geschultem** Personal durch. Gemäß den bereits gültigen Vorgaben werden die Testungen durchgeführt und das Testergebnis dem Arbeitnehmer bescheinigt.

Die Option 2 dürfte voraussichtlich zu verbreiteter Anwendung kommen.

Option 2:

Arbeitnehmer_innen des Trägers führen selbstständig **Selbsttestungen unter Aufsicht** in den Räumlichkeiten des Trägers durch. Die bescheinigungsfähige Selbsttestung setzt voraus, dass eine Person (z.B. Mitarbeiter_in Rezeption/Pforte) unterwiesen wurde. Eine besondere Schulung oder das Vorliegen von Fachkunde sind hier nicht gefordert.

Die Unterweisung ist vom Arbeitgeber zu dokumentieren. Derzeit bestehen keine Vorgaben hinsichtlich der Anforderungen an die unterweisende Person; weitere Hinweise unter <https://bit.ly/3abfBru> .

Die Person, die die Selbsttestungen beaufsichtigt und das Ergebnis bestätigt und bescheinigt, ist in folgenden Punkten zu unterweisen:

- korrekte Anwendung des verwendeten Tests (z.B. mittels Hersteller-Tutorials), sodass die Person fehlerhafte Anwendungen erkennen und unterstützend Hinweise zur Anwendung geben kann
- Grundregeln des Eigenschutzes (z.B. Abstand, Hygienevorgaben)
- Ausstellung der Testnachweise (Anmeldung zum Verfahren unter: <https://bit.ly/32bM24C> ; Muster der Bescheinigung unter: <https://bit.ly/3ae71s6>).

Achtung: Auf der Masken-Eingabeseite hilfswiese anzukreuzen ist: „Die Testungen erfolgen durch eigenes fachkundiges bzw. geschultes Personal“ (auch wenn hier Selbsttests in eigener Durchführung unter Aufsicht einer unterwiesenen Person zum Einsatz kommen).

Übrigens: Wer die Bescheinigung fälscht oder einen nicht erfolgten Test unrichtig bescheinigt, macht sich nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar. Jeder festgestellte Verstoß wird zur Anzeige gebracht. Wer ein gefälschtes Dokument verwendet, um Zugang zu einer Einrichtung oder einem Angebot zu erhalten, begeht nach der Coronaschutzverordnung des Landes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße in Höhe von 1000 € geahndet wird.

Option 3:

Träger beauftragen **zertifizierte Leistungserbringer** (z.B. Teststellen oder -zentren) eigens für zusätzliche Mitarbeitertests, die über die regulären Bürgertestungen hinausgehen. Das Testergebnis wird von dort bescheinigt.

Eine Kostenübernahme ist seitens des Ordnungsgebers in all diesen Fällen leider nicht vorgesehen.

Dr. Frank J. Hensel
Direktor des Diözesan-Caritasverbandes
für das Erzbistum Köln e.V.